Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 12

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht über neue Patente.

Mitgeteilt durch das Intern. Patentbureau von Heimann u. Co. in Oppeln. (Auskünfte und Rat in Patentsachen erhalten die Abonnenten dieses Blattes gratis.)

Ein Schneidkopf für Fräs: und hobelmaschinen bilbet ben Gegenstand bes Patentes Mr. 74,467. Die gekrümmten Meffer sind zwischen festen und verschiebbaren Backen auf bem Umfange eines Körpers eingespannt, bessen Querschnitt an ben die Messer tragenden Stellen von zur Drehungssachse exentrischen Kreisbogen begrenzt wird.

Herrn Hermann Schult in Balve i. W. ift eine Borrichtung für Horizontalgatter zum Drehen des Sägeblattrahmens patentiert worden. Der Sägeblattrahmen kann unter Benutung eines Quadranten um 90° um die Uchse Sägeblattes verdreht werden, um das Lettere zu befähigen, bei abgestellter Vorschubvorrichtung und unter allmählichem Senken des Sägerahmens mittelst seiner Höhenzeinstellvorrichtung das Stammende abzutrennen.

Gegenstand des Patentes Nr. 74,188 bilbet eine Rundsstabhobelmaschine. Die den Stab zwischen sich einschlies genden Backen, deren einer das Hobelmesser trägt, werden durch eine unrunde Leiste radial gegens ober außeinander bewegt, jenachdem dünnere oder dickere Stellen des zu hosbelnden Arbeitsstückes zwischen den Backen durchgeführt werden.

Berichiedenes.

Die Schnitzlerschule in Brienz wird nächstens eine Ausstellung veranstalten. In berselben wird neben den besten Arbeiten der Schüler namentlich ein Stück hervorragen, nämlich ein Zimmergetäfel, das vom Oberlehrer der Schule, Hrn. Kienholz, gezeichnet und von den Schülern und Arbeitern der Schule ausgeführt wurde. Es ist eine durch ihre Größe und künstlerische Mannigfaltigkeit und Schönheit ganz bedeutende Arbeit, die der Leistungsfähigkeit der Industrie und der Schule zur hohen Ehre gereicht. Die Arbeit ist für die Besitzung des Hrn. Professors Wach in Interlaten bestimmt.

Neuer Krankenwagen. Herr Schlossermeister Winkler in Thun, ber schon vor einiger Zeit der Gemeinde Thun oder dem Samariterverein einen sehr zweckmäßigen Krankenswagen mit Tragbaren 2c. geliefert, hat nun sein Modell ganz bedeutend und vielseitig verbessert und wird einen vollständig ausgerüsteten Krankenwagen nach Zürich zur Ausstellung schien. Die Tragbahre ruht in Federn, der aanz: Wagen ist Köhrenkonstruktion, die Käder laufen auf Gummi, auch andere Bervollkommnungen, denen Herr Dr. Mürset seine volle Zustimmung gab, wurden angebracht. Das neue Mosbell ist bereits zur Patentierung angemelbet.

Gine beachtenswerte Schultafel.Ronftruftion von G. Frericks, Lehrer in Thuine, befitt eine breiteilige Tafelfläche, beren Seitenflügel mit Charnieren im Mittelftud befestigt find, während letteres um horizontale Rapfen ichwingen und so die ganze Tafel gedreht und auch auf der Rudfeite benutt werden tann; ebenso ift bieselbe vertital verftellbar. Oberhalb der Tafel find am Geftell Confolen mit Querstäben vorgesehen, welche gur Aufnahme von aufwidelbaren Landkarten bienen. Die Tafel trägt mithin in ihrer kompendiofen Anordnung hauptfächlich folden Schulen Rechnung, wo in einem Zimmer gleichzeitig mehrere Abteilungen verschiedenen Unterricht empfangen; auch läßt bie Tafel burch ihre Zusammenlegbarkeit ben Schutz ber gemachten Auffdriften gegen Bermifchen und unbefugtes Ablöfchen gu und verdient ihrer vielen Borguge megen die Aufmerksamkeit aller Badagogen. (Mitgeteilt vom Patent: und technischen Burcau bon Richard Lübers in Borlig.)

Bentil-Ginfate für Rohrbrunnen von J. Leng in Nottuln bestehen aus zwei chlindrischen Teilen, die mit Gewinde in

einander geschraubt werden, während zwischen beide Teile äußerlich ein Gummi- oder Lederring gesegt wird, welcher beim Zusammenschrauben der Einsakteile zusammengedrückt und gegen die Innenwände des Pumpenrohres gepreßt wird, sodaß der Einsak auf diese Weise ohne weitere Beseitigung hält und dichtet. Die odere Fläche trägt die Augel, Klappe oder das Ventil in üblicher Weise. (Mitgeteilt vom Patentund technischen Bureau von Richard Lüders in Görlig.)

Ein bewährter Holzanstrich. Bor etwa 20 Jahren machte R. Avenarius die ersten Bersuche, neben den umständlichen und nur für gleichgeformte Hölzer zulässigen Imprägnierverfahren einen Holzanstrich mit selbstthätiger Imprägnierung herzustellen. Die günstigen Erfolge, welche mit dem von dem erwähnten Ersinder "Carbolineum" benannten Unstrich erzielt wurden, sind allgemein bekannt und durch zahlreiche Gutachten von den maßgebenden Seiten bestätigt.

Infolgebeffen wird das echte Avenarius Carbolineum D. R. Patent Nr. 46,021 in allen Weltteilen in stets steigendem Maße verwendet.

Trothem hört man ba und bort von Mißerfolgen, welche bei "Carbolineum"-Anstrichen sich ergeben haben. Doch sind dieselben sämtlich auf nachgeahmte Präparate zurückzuführen, zu deren Berkauf die durch das Gesetz nicht schize bare Bezeichnung "Carbolineum" mißbraucht wird, ledigslich um dieselben überhaupt oder zu einem höhern Preise an den Mann zu bringen, als dies sonft möglich wäre.

Es liegt daher nahe, daß, wer mit Sicherheit auf Erfolg rechnen will, gut daran thun wird, nur das echte Avenarius Carbolineum D. R.-Patent Nr. 46,021 verswenden zu laffen.

Wir fügen noch bei, daß die Firma Emil Baftady, vorsmals F. Bauer u. Cie. in Bafel sich bereit erklärt hat, jedem Intereffenten mit weiterer Auskunft und der Abresse der nächstigelegenen Fabriklager zu dienen. Tüchtige Wiedersverkäufer werden gesucht.

Literatur.

Haftpflicht. Gin Werfchen, das in Fabrikantens, Juristensund Arbeiterkreisen noch lange nicht biesenige Verbreitung gefunden hat, welche der hochwichtige Inhalt verdient, ist das vom Schweizer. Handelss und Landwirtschafts-Departement herausgegebene "Bundesgeset betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877." Kommendiert durch seine Ausführung in den ersten 10 Jahren seines Bestehens 1877—1887. Mit einem Anhang: "Eidg. Haftpflichtgesetzgebung". 2. Auflage. 1890. In deutscher und französischer Ausgabe. 170 S. 8° mit Formular-Mustern. Preis brosch. nur Fr. 1. —, kart. Fr. 1. 20.

Diefes offizielle Wertchen enthält die authentische, artitel= weise Wiebergabe bes Gesetzes und bei jedem Artifel in chronologischer Rethenfolge die Mitteilung berjenigen amtli= chen Dotumente, die gu dem betreffenden Baragraphen er= gangen find. Es umfaßt u. a. folgende Artifel: Regelung ber Arbeitszeit, Arbeiterverzeichniffe, Fabrikordnungen, Fabrik-Inspektoren, Lohnzahlung, Kündigung, Schonung ber Böch= nerinnen, Nacht= und Sonntagsarbeit, Mittagspaufe, Frauen= und Minderarbeit, Strafbestimmungen 2c. Die in ben ersten 10 Jahren von den Berwaltungs- und Justizbehörben er= laffenen Inftruftionen, Erläuterungen und Gaticheibungen bilden einen Kommentar, der eine jedermann verftändliche Auslegung bes Gefetes gibt. Allen, beren Befchäftsbetrieb bem Fabritgesets unterstellt ift, Arbeitgebern und Arbeit= nehmern, sowie benjenigen, die sich für die Frage des Ar= beiterschutes intereffieren, besonders also ben Mitgliedern ber verschiedenen Gewertschaften, sei hiermit das Büchlein gur Unichaffung empfohlen. Dasfelbe ift in jeder Buchhandlung erhältlich ober auch birett zu beziehen von Schmid, Frante u. Co. in Bern.